

## Information zur wiederkehrenden Überprüfung von Gasanlagen

Mit der Novellierung der Salzburger Gassicherheitsverordnung (LGBL 105/2017) wurden durch die Landesregierung neue technische Regeln für Gasanlagen für verbindlich erklärt. Dies betrifft unter anderem die ÖVGW-Regel GK72 „Betrieb von Gasanlagen“, in der zur wiederkehrenden Überprüfung von Gasanlagen folgendes festgelegt ist:

*Gasanlagen (Gasleitungen, Gasgeräte, Gasdruckregelanlagen, Verbrennungsluftversorgung und Abgasabführung) sind alle 12 Jahre wiederkehrend zu prüfen.*

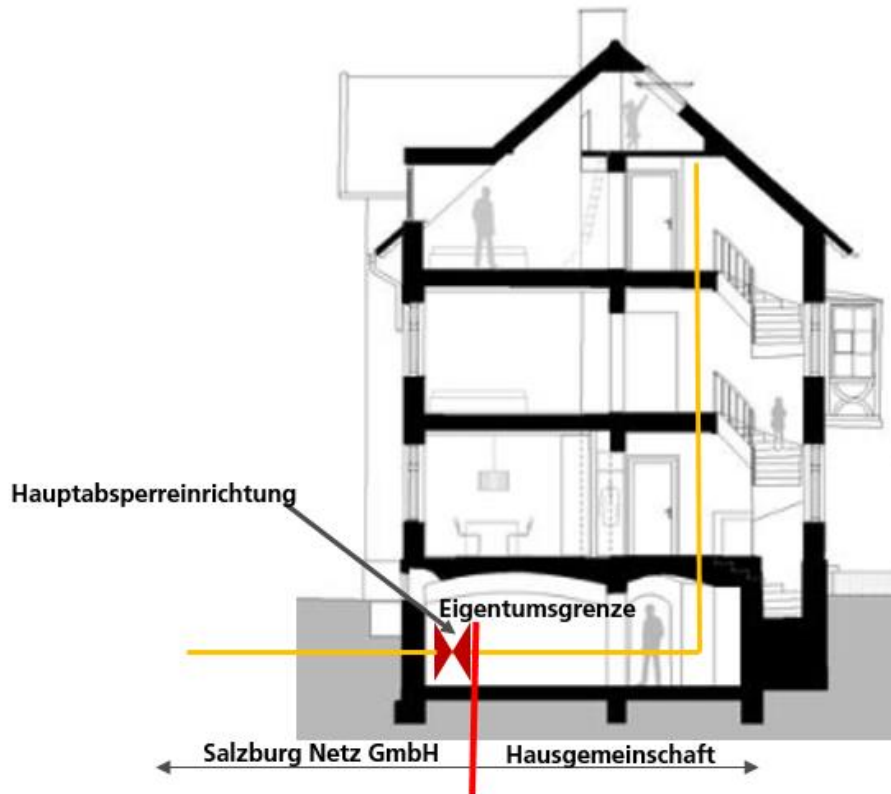
*Die Überprüfung ist vom Anlagenverantwortlichen innerhalb dieser Frist auf Basis der letzten wiederkehrenden Überprüfung bzw. der erstmaligen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage in Auftrag zu geben.*

Als Anlagenverantwortliche gilt der Betreiber der Gasanlage:

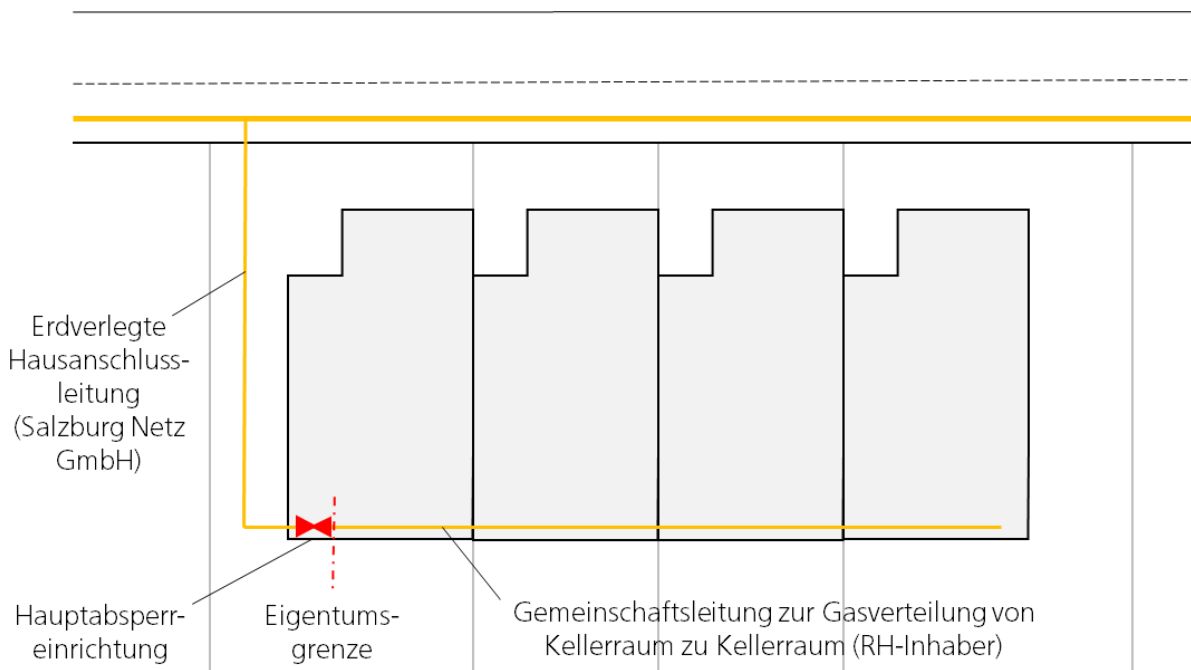
- Die Anlagenverantwortung der Salzburg Netz GmbH als Netzbetreiber betrifft das Gasnetz inkl. der erdverlegten Hausanschlussleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung (die zugleich die Eigentumsgrenze darstellt).
- Bei Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnanlagen ist der Wohnungsinhaber und damit in der Regel der Gaskunde für den Bereich vom Gaszähler bis zu den jeweiligen Gasgeräten in der Wohnung verantwortlich. Für den gemeinschaftlich genutzten Teil der Gasanlage (d.h. Gasleitung von der Hauptabsperreinrichtung bis zu den einzelnen Gaszählern), welcher sich z.B. in Stiegenhäusern und Kellerräumen befindet, liegt die Verantwortung in der Regel bei den Eigentümernvertretern wie z. B. den Hausverwaltungen (siehe Beispiel 1 anbei).
- Bei Einfamilienhäusern und Reihenhäusern ist der Inhaber, somit in der Regel Sie als Gaskunde, für die Hausinstallation nach der Hauptabsperreinrichtung bis zu den Gasgeräten verantwortlich.
- Für etwaige der Eigentumsgrenze nachgelagerte „Gemeinschaftsleitungen“, über die beispielsweise die Gasverteilung von einem Reihenhauskeller zum nächsten erfolgt, sind die Reihenhaushalter gemeinsam verantwortlich (siehe Beispiel 2 anbei).

Auch gemeinschaftlich genutzte Teile der Gasanlage und „Gemeinschaftsleitungen“ in Reihenhausalanlagen sind in die Überprüfung mit einzubeziehen.

Stand: Jänner 2019



Beispiel 1: Gemeinschaftlich genutzter Teil der Gasanlage in einem Mehrparteienhaus in der Verantwortung der Hausgemeinschaft



Beispiel 2: Gemeinschaftsleitung zur Gasverteilung von Kellerraum zu Kellerraum in einer Reihenhaus-Siedlung

**Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG**

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8882-0, office@salzburgnetz.at, www.salzburgnetz.at,  
 UID: ATU61848219, Offenlegung nach §14 UGB, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 265000 g  
 Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT25